

# RS OGH 1998/3/31 4Ob38/98m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1998

## Norm

UWG §2 D4

## Rechtssatz

Wird bei dieser Sachlage blickfangartig mit Schleuderpreisen von 80 Prozent unter Verwendung der Begriffe "extrem günstige Preise" oder "sensationelle Preise" geworben, entsteht bereits durch diese Preisgegenüberstellung bei den angesprochenen Verkehrskreisen der unrichtige Eindruck eines besonders günstigen Verhältnisses zwischen dem Marktwert des angepriesenen Kaufobjektes und dem dafür verlangten Kaufpreis. Diese Form der Ankündigung eines besonders günstigen Angebotes ist eine zur Irreführung geeignete Angabe im Sinne des § 2 UWG.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 38/98m

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 4 Ob 38/98m

## Schlagworte

80 %

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109632

## Dokumentnummer

JJR\_19980331\_OGH0002\_0040OB00038\_98M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)